

Arbeitsgruppe Kartellrecht

im

Netzwerk Compliance e.V.

Zahllose Bücher und Artikel sind dem Thema Kartellrecht und seiner Einhaltung gewidmet. Seite um Seite sind sie eng bedruckt mit komplexen Formulierungen und Fachbegriffen, die nur dem geschulten Leser verständlich sind und den Eindruck erwecken, dass nur die hartgesottensten Abenteurer es wagen, sich dem Thema „Kartellrechts-Compliance“ zu nähern.

Tatsächlich reduziert sich die Quintessenz dieses Themenbereichs jedoch auf eine relativ kleinen Anzahl zentraler Aspekte, deren Kenntnis und Umsetzung einen akzeptablen Grad an Kartellrechts-Compliance im Unternehmen liefern können.

Die Arbeitsgruppe „Kartellrechts-Compliance“ im Netzwerk Compliance e.V. soll die Angst vor der vermeintlichen Komplexität des Kartellrechts nehmen und es damit denjenigen Vereinsmitgliedern zugänglich machen, die einen Einstieg in diese Thematik suchen. Auch für diejenigen Vereinsmitglieder, die bereits Erfahrungen im Bereich Kartellrechts-Compliance sammeln konnten oder sich gar überwiegend damit beschäftigen, soll die Arbeitsgruppe eine wertvolle Plattform für praxisrelevanten Wissens- und Erfahrungsaustausch bieten. Dabei soll die Arbeitsgruppe nicht zum Fachjuristen ausbilden, sondern seinen Mitgliedern ein solides Verständnis der Grundlagen des Kartellrechts vermitteln, über aktuelle Entwicklungen informieren und die gemeinsame Entwicklung effizienter Kontrollmechanismen fördern, um kartellrechtliche Risiken im Unternehmen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Viele der allgemeinen compliance-bezogenen Fragestellungen und Herausforderungen gelten gleichsam für den Bereich Kartellrecht. Dennoch weist das Kartellrecht einige zentrale Besonderheiten im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen auf, die ihm – unter Compliance-Gesichtspunkten – oft die Rolle des *primus inter pares* zukommen lassen.

Im Vordergrund stehen die drakonischen Strafen für kartellrechtswidriges Verhalten, die ihresgleichen in anderen Bereichen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts suchen. Die Kartellbehörden können Bußgelder in einer Höhe von bis zu 10% des Konzernumsatzes verhängen. Ein *de facto* freies Ermessen bei der Bestimmung der Bußgeldhöhe gepaart mit der Auffassung, dass die Abschreckungswirkung linear mit der Höhe des Bußgeldes steigt, hat zu den Rekordgeldbußen der letzten Jahre geführt. Erst vor wenigen Monaten wurde gegenüber INTEL ein Bußgeld von über einer Milliarde Euro verhängt. Hinzu kommen empfindliche Sanktionen für die handelnden Personen, einschließlich Gefängnisstrafen in einigen EU-Mitgliedstaaten sowie in den USA. Schadensersatzklagen, nichtige Vertragswerke und der Ausschluss von öffentlichen Vergaben/Beihilfen sind weitere Konsequenzen kartellrechtswidrigen Verhaltens, die unter Umständen existenzvernichtend sein können.

Im Gegensatz zu der Schärfe der Sanktionen stehen die verschwommenen Konturen der kartellrechtlichen Verbotstatbestände. Die Grenze zwischen legitimem Wettbewerbsverhalten und Kartellrechtsverstoß ist oft fließend und nicht immer klar erkennbar. Dieselbe Verhaltensweise kann beispielsweise rechtmäßig oder kartellrechtswidrig sein, je nachdem ob das handelnde Unternehmen „marktbeherrschend“ ist oder nicht. Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung hängt wiederum von einer Vielzahl unterschiedlicher Gegebenheiten ab, die oft jenseits des Einfluss- bzw. Kenntnisbereichs des Unternehmens liegen, wie z.B. von den Marktanteilen der Wettbewerber und Geschäftspartnern. Hinzu kommt eine immer extensivere Auslegung des Kartellverbots, das sich mittlerweile zu einem Hausmittel gegen jegliches Geschäftsverhalten entwickelt hat, das irgendwie als unpassend empfunden wird. Kartellrechtsrisiken lauern heutzutage in jedem Vertriebsvertrag, in jedem Verbandstreffen, in jeder Preisstrategie und in vielen anderen täglichen Geschäftsvorgängen.

Inhaltlich wird sich die Kartellrechts-Arbeitsgruppe mit Fragen sowohl des materiellen Kartellrechts als auch des Kartellverfahrensrechts beschäftigen. Zentrale Themen in diesem Zusammenhang sind:

- Kontakte zwischen Wettbewerbern
- Verbandsaktivitäten / Marktinformationssysteme
- Vertriebskartellrecht / Exklusivitätsvereinbarungen / Vertriebsbeschränkungen
- Richtiges Verhalten bei Kartellamtsermittlungen

Im Fokus der Diskussion werden selbstverständlich die geeigneten und effizienten Compliance-Maßnahmen stehen. Als Anknüpfungspunkt bieten sich die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen an:

- Aufklärung / Schulung
- Compliance-Audits / Stichprobenartige Überprüfungen / „Margin Monitoring“
- Unternehmensrichtlinien / Kartellrechts-Leitfäden
- Mitarbeitersteuerung / Anreizkontrolle

Im Außenverhältnis soll die Arbeitsgruppe den Kontakt zu den Kartellbehörden suchen um dort das Bewusstsein für die praktischen Herausforderungen bei der Gewährleistung von Kartellrechts-Compliance im Unternehmen zu schärfen. Die Berücksichtigung effizienter Kartellrechts-Compliance-Programme als bußgeldmildernden Umstand (so wie bereits in den USA und im Vereinigten Königreich der Fall) ist sicherlich ein Thema, das in diesem Zusammenhang besprochen werden sollte. Der Kontakt zu den Kartellbehörden soll durch schriftliche Eingaben im Rahmen öffentlicher Konsultationen (nach Abstimmung mit dem Vorstand des Netzwerk Compliance e.V.) und über persönliche Gespräche/Roundtable-Diskussionen mit Entscheidungsträgern im Bundeskartellamt und bei der Europäischen Kommission erfolgen.



Persönliche Gespräche und Roundtable-Diskussionen sollen auch intern die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe flankieren. Frequenz und Format dieser Treffen wird sich nach den Präferenzen und Verfügbarkeiten der Arbeitsgruppen-Mitglieder richten. Mindestens zwei Treffen pro Jahr sollten jedoch angestrebt werden. Zudem besteht über die Internet-Seite des Compliance Netzwerk e.V. die Möglichkeit, ein geschlossenes Online-Diskussionsforum einzurichten.

Die Besprechungen in der Arbeitsgruppe Kartellrecht sind streng vertraulich. Insbesondere werden keine Vertreter der Presse teilnehmen.

Die Ziele der Arbeitsgruppe können nur erreicht werden, wenn die Mitglieder sich aktiv beteiligen. Die grundsätzliche Bereitschaft, sich mit Rat und Tat einzubringen wird daher vorausgesetzt.

Interessenten wenden sich bitte an Dr. Volker Soyez; vs@haver-maillaender.de; Tel: 0032-(0)2-6394716.